

PHILIPP HARTIG
BARTENSTEINGASSE 8/20
1010 WIEN

58/SN-126/ME

BUNDESREGIERUNG	
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG	
Eing.:	1. APR. 1985
Zahl:	
15-03-85	

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

WIEN, 28.03.85

15-03-85

Bezug: GZ 08.159/16-17/85

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der 2. Novelle
zum Studienförderungsgesetz 1983

8.5.1985 Kanz

SI WINE

In offener Frist erstatte ich als Mitglied des Akademischen Rates folgende Stellungnahme:

I.

Hinsichtlich der geplanten Änderungen Z.1 - 10 (I. und II. Abschnitt) verweise ich auf die Stellungnahmen der Österreichischen Hochschülerschaft und der JEG-Studenteninitiative.

II.

Hinsichtlich Z.11 (III. Abschnitt - Weitere Förderungsmaßnahmen) führe ich aus:

1. Grundsatz

Bei der Vergabe mögen die Mitbestimmungsrechte der universitären Gruppen und somit die Autonomie der Universitäten erhalten werden bzw. ausgebaut werden. Die im Entwurf vorgesehene Auslagerung von Kompetenzen an die Studienbeihilfenbehörde und in das Ermessen des Bundesminister scheinen diesem Grundsatz nicht gerecht zu werden (§§ 26, 27, 29).

2. Höhe der Mittel

Die Umschichtung von bisher für Begabtenförderung vorgesehenen Mittel (ca. 45 Mio S) zum "Stopfen von Löchern" im Sozialstipendien-System wird den Leitgedanken der Förderung besonderer

wissenschaftlicher Leistungen und der Ausschöpfung der Begabungsreserven an den Universitäten nicht gerecht und wird daher abgelehnt. Insbesondere wird kritisiert, daß für Wissenschafts- und Leistungsstipendien vorwiegendlich nur mehr S 10 Mio. zur Verfügung stehen werden.

3. Auf den einstimmigen Beschuß des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft vom 27.03.35 wird ausdrücklich verwiesen, ebenso auf die Stellungnahme der Universität Wien.

III.

Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Bindung an soziale Kriterien

Eine Bindung der weiteren Förderungsmaßnahmen an soziale Kriterien wird abgelehnt.

- a) Es besteht kein sachlicher Zusammenhang zwischen Begabung und wissenschaftlicher Leistung einerseits und sozialer Bedürftigkeit andererseits.
- b) Erfahrungsgemäß kann gesagt werden, daß die überwiegende Zahl der bisherigen Begabtenstipendienbezieher sowieso nicht so begütert ist, daß die Aussonderung der wenigen verbleibenden "reichen" Studenten den damit verbundenen Verwaltungsaufwand lohnen würde.
- c) Dies würde umgekehrt wieder zu Härtefällen führen (z.B. Studierende, die sehr gut, aber gegen den Willen der Eltern studieren).
- d) Die im Entwurf vorgesehenen Kriterien erscheinen an sich ungeeignet, eine solche Auswahl vorzunehmen. Die bloße Vermögenssteuerpflicht der Eltern lässt keinen Rückschluß auf die soziale Situation des Studierenden zu (z.B. Häuslbauer, Landwirte, Eigentumswohnungsbesitzer). Auch die Einbeziehung der Investitionsrücklage bspw. von Gewerbetreibenden in die Bemessungsgrundlage und das Kriterium "Überschreitung der für die Gewährung einer Studienbeihilfe maßgeblichen Bemessungsgrundlage um mehr als das doppelte" sind als äußerst problematisch zu bezeichnen.

- 3 -

2. Zu § 26 - Zuschuß zur Studienbeihilfe

- a) Die Finanzierung eines solchen Zuschusses aus Mitteln der Begabtenförderung ist deshalb nicht gerechtfertigt, da ein Studierender, der durch "sehr gute" Prüfungen in der Mindestzeit seine Gesamtanspruchsdauer auf eine Studienbeihilfe verkürzt, ja ohnehin in Form dieser Prämie nur in dem jenen Betrag erhält, den er sonst durch die um 1 Semester längere Anspruchsdauer auf die Studienbeihilfe erhält. Tatsächlich ist ein solcher Zuschuß, wenn man der Argumentation in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf folgt, aufkommensneutral.
- b) Ein solcher Zuschuß fördert wieder das von allen Seiten zu Recht kritisierte "Notensammeln" und nimmt keinerlei Rücksicht auf die unterschiedlichen Anforderungen in den verschiedenen Studienrichtungen. Z.B. wären Juristen oder Betriebswirte/Volkswirte gegenüber Medizinern und Geisteswissenschaftlern von vornherein krass benachteiligt, was einerseits ungerecht andererseits im Hinblick auf den arbeitsmarktpolitischen Effekt wohl nicht erwünscht sein kann.
- c) Ein solcher Antrag kann gem. dem Entwurf nur nach Absolvierung der gesamten Prüfung und nicht nach Teilstufen gestellt werden. Dies bedeutet, daß die sehr guten Leistungen bei den Abschlußprüfungen des 2. Studienabschnittes nicht mehr honoriert würden könnten.
- d) Hinsichtlich des vorgesehenen Zuschusses gem. § 26 (2) ist zu bemerken, daß auch diese Förderung aus den Mitteln für ordentliche Studienerfordernisse zu leisten wären und nicht zu Lasten der bisherigen Begabtenförderung. Weiters erscheinen die formalisierten Fristen von 7 bzw. 4 Tagen den tatsächlichen Erfordernissen in der Praxis nicht Rechnung zu tragen.

3. Zu § 27 - Förderung von Auslandsstudien

Im Grunde ist die Förderung von Auslandsstudien wünschenswert und wird diese Initiative, die auf langjährige Forderungen

- 4 -

der Studentenvertretung und der Wirtschaft zurückgeht, begrüßt. Leider erscheint aber der gewählte Vorschlag aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen als undurchführbar und ineffizient.

- a) Die zuständige akademische Behörde, d.i. die Studienkommission müßte im Vorhinein bestätigen, daß ein bestimmtes geplantes Auslandsstudium angerechnet werden kann. Eine solche Erklärung erscheint unmöglich, die Rechtsnatur einer solchen Bestätigung völlig unklar und die sich sonst aus einer solchen Bestätigung für den Studenten erfließenden Ansprüche, ein allfälliger Rechtsweg, falls eine solche Bestätigung dann nicht gegeben werden kann, u.v.a.m sind ungeregelt.
- b) Die vorgesehenen Förderungsbeträge sind so niedrig, daß daraus weder ein Anreiz noch eine wirkliche Unterstützung für den Studierenden erwächst.
- c) Die getroffene Unterscheidung der Destinationen in "Europa" und "Rest der Welt" ist weder durch Reisekosten, Aufenthaltskosten oder allfällige ausländische Studiengebühren noch sonst gerechtfertigt und kann nur als absurd bezeichnet werden.

4. Zu § 28 - Wissenschafts- und Leistungsstipendien

- a) Begrüßt wird die Erhöhung des Stipendiums von derzeit S 6.000,- auf S 10.000,- bis S 50.000,- p.a.
- b) Abgelehnt wird die Verringerung der Mittel von S 46 Mio. für bisherige Begabtenstipendien auf S 10 Mio. für solche Förderungen.
- c) Das bedeutet eine Einengung des Bezieherkreises von bisher 6-7000 Studierende auf ca. 6-700(!) also auf rund 1/10tel.
- d) Das Vorschlagsrecht des Institutvorstandes hiefür wird abgelehnt.

./5

- 5 -

5. Zu § 29 - Sonstige Studienunterstützungen

- a) Die Verwendung von bisher für die Begabtenförderung vorgesehenen Mitteln für Unterstützungen nach § 29 wird als nicht sachlich begründet abgelehnt.
- b) Zwar ist in den Erläuterungen von einer Kommission die Rede, die eine Art Vorschlagsrecht hiefür hat, doch der vorgeschlagene Gesetzestext nimmt hierauf keinen Bezug.
- c) Das Kriterium " oder zur Förderung besonderer Studienleistungen" im Ermessen des zuständigen Bundesministers muß besonders nachdrücklich kritisiert werden. Die Beurteilung, ob besondere (d.i. besonders gute) Studienleistungen vorliegen, muß ausschließliche Zuständigkeit der Universitäten bleiben. Es muß befürchtet werden, daß titulo § 29 nach nicht wissenschaftlichen sondern nach politischen Kriterien "Themenförderung" betrieben werden wird.
- d) § 29 soll daher lauten:

"Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Vorschlag einer Kommission, die drittelparitätisch aus Vertretern des Wissenschaftsministerium, der Österreichischen Hochschülerschaft und der Rektorenkonferenz zusammengesetzt ist, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen Unterstützungen gewähren."

Das Wort "inbesondere" im Entwurf soll jedenfalls entfallen. Gerade in einer gesetzlichen Subventionsermächtigung ist einer taxativen Aufzählung der Kriterien unbedingt der Vorzug zu geben.

IV.

Zur Verbesserung der bisherigen Begabtenförderung werden folgende Vorschläge erstattet:

- 6 -

1. Die Mittel, die bisher für Begabtenförderung verwendet worden sind, sollen mindestens im gleichen Ausmaß erhalten werden.
2. Eine Erhöhung der einzelnen Begabtebstipendien von derzeit 3 6.000,- auf 3 10.000,- pro Jahr ist zur Erhaltung des Leistungsanreizes mindestens anzustreben.
3. Die 5 % besten Studierenden jeder Studienrichtung sollten ein Begabtenstipendium erhalten. Die Entscheidung über die Zuverkennung möge im autonomen Bereich der Universität getroffen werden.
4. Die Kriterien hiefür mögen für jede Studienrichtung von der Studienkommission erarbeitet werden. Dadurch könnte den unterschiedlichen Anforderungen einerseits, den Mitbestimmungsrechten der universitären Gruppen andererseits Rechnung getragen werden.
5. Zweckmäßigerweise sollten Auslandsstudien insbesondere durch die Finanzierung von Studentenaustauschprogrammen der Universitäten und Fakultäten gefördert werden. Derzeit findet eine solche Förderung hauptsächlich nur durch einzelne Programme der Sozialpartner statt, was zu einer einseitigen Bevorzugung technischer, wirtschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Studienrichtungen führt.

v.

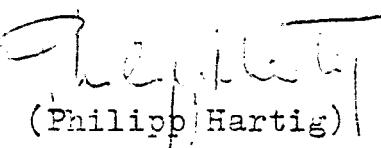
Zusammenfassung: Es muß festgestellt werden, daß der vorliegende Gesetzesentwurf zu einer völligen Demontage einer sinnvollen Begabtenförderung führen würde. Demgegenüber muß sogar der bisherigen Regelung der Vorzug gegeben werden. Kritisiert werden muß auch, daß die Initiativen zu Gesetzesänderung oft mit sehr kurzer Begutachtungsfrist am Beginn

- 7 -

von Hochschulferien ergriffen werden. Dies erschwert in hohem Maß die Diskussion, weil sowohl an den Universitäten als auch in der Hochschülerschaft die Batscheidung über Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, wie auch in diesem Fall, unter Einbeziehung der Erfahrungen der Basisgremien getroffen werden.

Weiters muß die Verwunderung darüber ausgedrückt werden, daß im Vorhinein selbst die Information von Mitgliedern des Akademischen Rates nur äußerst eingeschränkt erfolgt, dann nach Monaten der Geheimniskrämerei zuerst Pressekonferenzen abgehalten werden und erst danach der Gesetzesentwurf zur Begutachtung verschickt wurde.

Um eine Verlängerung der Begutachtungsfrist, insbesondere zum III. Abschnit des Gesetzes wird daher ausdrücklich ersucht.


(Philipp Hartig)